

Abmahnung

Zur Vorbereitung einer verhaltensbedingten Kündigung ist der Arbeitgeber im Regelfall verpflichtet, vor Ausspruch der Kündigung abzumahnern. Die Abmahnung muss drei Kriterien (Warn-, Hinweis-, Androhungsfunktion) erfüllen. Sie hat die Funktion die Pflichtverletzung zu dokumentieren; der Arbeitnehmer soll gewarnt und auf mögliche folgende Konsequenzen hingewiesen werden. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Formalia der Abmahnung kann diese häufig unwirksam sein.

Sollte der Arbeitgeber Formalia nicht beachten, ist die Abmahnung unwirksam. Die Vorgehensweise im Falle einer unwirksamen Abmahnung werden wir mit Ihnen erörtern.

Bei einem wiederholten Fehlverhalten kann es zu einer verhaltensbedingten Kündigung kommen. Es müssen allerdings nicht drei Abmahnungen ausgesprochen werden. Die Anzahl der auszusprechenden Abmahnungen ist nicht maßgeblich. In Einzelfällen kann also auch eine ausgesprochene Abmahnung ausreichen, um das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Maßgeblich ist die Intensität der Verletzung der Vertragspflicht. Andererseits ist der Arbeitgeber gehalten, dem Arbeitnehmer, insbesondere bei einer langen Beschäftigungszeit die Gelegenheit zur Änderung seines Verhaltens einzuräumen.

Sie haben Fragen oder wollen einen Termin vereinbaren? Rufen Sie uns an unter: 02841 – 88 04 999.